

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1901**

18 (30.9.1901)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Erscheinen 2mal monatlich.

Inserate:  
20 Pf. die Petitzeile, mit  
Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:  
Preis je nach Umfang.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Jahres-Abonnement:  
4 M. 75 Pf., excl. Postge-  
bühren. Für Mitglieder der  
bad. ärztlich. Landesvereine:  
3 M. incl. Francozustellung.

Einzelne Nummern: 20 Pf.  
incl. Francozustellung.

Redaction: Geh. Rath Dr. Arnspurger und Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LV. Jahrgang.

Karlsruhe

30. September 1901.

## Aus Wissenschaft und Praxis.

### Zur Behandlung Erstgebärender bei vorliegendem Mutterkuchen.

Von Dr. Albert Gutmann, Emmendingen.

Nach den von Schröder in seinem Lehrbuch der Geburtshilfe (7. Auflage Seite 691) gemachten Angaben kommt auf 13200 Geburten eine Erstgebärende mit vorliegendem Mutterkuchen. Das Vorliegen des Mutterkuchens bei Erstgebärenden ist also ein immerhin ungewöhnliches Ereigniss und wohl werth, wegen der dabei waltenden erschwerenden Umstände, vorkommenden Falls geschildert zu werden. Die erschwerenden Umstände dabei sind die engen, durch frühere Geburten noch nicht vorbereiteten, mütterlichen Weichtheile. In der Erweiterung dieser Weichtheile, des Scheideneingangs und des Mutterhalses vor der Vornahme der Wendung und Entwicklung der Frucht liegt die Bedingung für ein leichtes Gelingen der beiden über Leben und Tod von Mutter und Kind entscheidenden Schlussoperationen. Die Erweiterung der mütterlichen Weichtheile soll für gewöhnlich von der geschlossenen Fruchtblase besorgt werden. Springt die Blase zu früh oder muss sie aus lebensrettenden Gründen früh gesprengt werden, so hat die Hand des Geburtshelfers die Arbeit der stehenden Fruchtblase nachzunehmen, durch sanftes Dehnen und Drücken nach hinten und den Seiten die vorhandene Oeffnung zu erweitern, Finger für Finger in den gewonnenen Raum nachzuschmiegen, innen zu spreizen und in Spreizstellung sanft zurückzuziehen. So gelang es mir, in einer Stunde den Scheideneingang einer 21jährigen Erstgebärenden ohne Chloroform für die ganze Hand und ebenso nach einer weiteren Stunde den Mutterhals passierbar zu machen. Der betreffende Fall werde im Folgenden kurz geschildert.

Am 8. Juli, Nachmittags ca. 2 Uhr, wurde ich zu der 21jährigen Frau G. B. gerufen. Sie blutete seit zwei Tagen, Anfangs wenig, später heftiger, sodass sie die Hebamme und diese den Arzt rufen liess. Zum gewöhnlichen Schwangerschaftsende fehlten noch acht Wochen. Nach vorschriftsmässiger Reinigung wurde ein Milchglasmutter Spiegel von 24 mm lichter Weite eingeführt. Im eingestellten Muttermund lag ein Stück Nachgeburt, das beinahe das ganze Lumen des Spiegels ausfüllte und nach Austupfen deutlich in Augenschein zu nehmen war. Auf die blutende Stelle wurde ein Streifen Jodoformgaze gebracht; darüber kamen zwei Baumwollpfropfe. Die Blutung stand.

Am 9. Juli um die gleiche Zeit wurden Pfröpfe und Streifen entfernt, beziehungsweise erneuert. Abends 7 Uhr traten kräftige Wehen auf. In der Annahme, der Muttermund könne jetzt weit genug sein, wird nach zwei Stunden der Tampon entfernt und eine Untersuchung mit dem Finger vorgenommen. Der Muttermund war noch nicht durchgängig. Die Blutung stand. Es wurde also gewartet. Die Wehen, die vor Entfernung alle 4 Minuten zuweilen sehr kräftig gewesen waren, hörten ganz auf, sodass nach zwei weiteren Stunden vorsichtshalber wieder tamponirt und allseits zur Ruhe gegangen wurde.

Am 10. Juli, morgens 1 Uhr, geht die Frau zu Stuhl, dabei wird auch der Tampon ausgetrieben. Es blutet nicht. Beim Besuch Morgens ist sie munter, Temperatur beträgt 37,1. Es wird weiter abgewartet. Abends 6 Uhr wird wegen mässiger Blutung wieder tamponirt. Die Blutung steht, es treten keine Wehen auf.

Am 11. Juli, Abends 6 Uhr, wird der Tampon entfernt und nicht erneuert. Abends 9 Uhr quillt viel blutige Flüssigkeit nach mässigen Wehen aus dem Scheideneingang, der eingetauchte Finger färbt sich jedoch nicht roth, sondern kommt klar nass heraus. Es handelt sich also um Fruchtwasser, das aus der irgendwo spontan eröffneten Fruchtblase abfloss.

Die Lage der Frucht war eine erste Schädellage, doch stand der Kopf nicht im Becken, wie er bei einer Erstgebärenden sollte, sondern hoch zwischen Nabel und Symphyse. Die Beckenmessung ergab gute Verhältnisse. Der Grund zu dem eigenthümlichen Verhalten des Kopfes war also nicht ein enges Becken, sondern die das Becken ausfüllende Nachgeburt. Dem Stand des Kopfes entsprechend stand auch der Grund der längsovalen Gebärmutter hoch oben am Rippenrand. In einer auffallenden Ausbuchtung der rechten Seite fühlte man deutlich kleine Theile, zuweilen in lebhafter Bewegung.

Die jetzt vorgenommene innere Untersuchung ergab einen für zwei Finger eben durchgängigen Muttermund. Der Scheideneingang war sehr eng, liess sich aber durch sanfte Dehnung nach hinten mit vielen Ruhepausen für Frau und Arzt auffallend empfindungslos allmählich in der Eingangs erwähnten Weise so ausweiten, dass, wie gesagt, nach einer Stunde die ganze Hand passirte und in dem Raum über dem Scheideneingang reichlich Raum zu freierer Bewegung fand. In der Zwischenzeit traten wiederholt Wehen auf, und die im Mutterhals liegenden beiden Finger hatten dabei Gelegenheit, die dabei erwartete Erweiterung des Muttermundes zu beobachten. Die diesbezüglichen Erwartungen wurden aber getäuscht, auch bei kräftigen Wehen blähte sich der Mutterhals nicht, ich hatte vielmehr den Eindruck, als ob der Kopf auf das Nachgeburtspolster drücke, der Mutterkuchen aber die Wirkung auf den Muttermund vereitle. Ein sorgfältiges Abtasten rings um das im Mutterhals liegende Stück Mutterkuchen ergab ringsum Placentargewebe, nirgends eine Blase oder Eihaut; rechts vorn fühlte ich deutlich den Kontraktionsring, darüber Mutterkuchen. Es handelte sich also um Placenta praevia centralis. Durch Spreizen der eingeführten Finger und langsames Zurückführen in Spreizstellung wurde der Muttermund sachte ausgeweitet; er gab bei weitem weniger bereitwillig nach als der Scheideneingang; aber schliesslich schob sich doch Finger nach Finger durch, und es kam mir so vor, als ob nach Ueberwindung des ersten Widerstandes die Ausdehnung bei jedem neuen Versuch leichter gehe.

In den Ruhepausen hatte ich theils selbst mit der äusseren (linken) Hand versucht, den Steiss nach rechts unten zu drängen, den Kopf nach links oben, theils besorgte die damit beauftragte Hebamme die äussere Wendung. Sie gelang ohne grosse Schwierigkeiten, und es war sehr beruhigend, als ich durch die Placenta einen kleinen Theil fühlte.

Ein Grund zu beschleunigtem Vorwärtsdringen hatte bisher gefehlt; Frau und Kind befanden sich den Umständen nach wohl. Jetzt aber, wo es sich nur noch darum handelte, das bereitliegende Bein nach genügender Ablösung des Mutterkuchens und Sprengung der Blase zu ergreifen und herabzuführen, wäre ein weiteres Abwarten nicht zu verantworten gewesen. Als jetzt neben dem eingeführten Arm wieder Blut abfloss, drängte ich zwischen Mutterkuchen und Gebärmutterwand, ersteren ablösend, nach oben, erreichte die noch stark gefüllte Fruchtblase, durchdrang sie und bekam gleich beide Füßchen der Frucht. Das eine davon verlor ich zwar beim Herableiten wieder, es erschien aber dann beim Anziehen des erstgeborenen Füßchens gleichzeitig mit dessen Knie. Die sofort angeschlossene Extraktion, Lösung der Arme und Entwicklung des Kopfes machte gar keine Schwierigkeiten, da die Frucht noch nicht ausgezogen und die Geburtswege wenigstens erweitert waren.

Das Kind, ein Mädchen, kam asphyktisch zur Welt, die Nabelschnur pulsirte lebhaft; auf ein Glas Wasser in die Herzgegend setzte die Athmung ein und nach einigen Minuten ertönte erfreuliches Geschrei. Inzwischen liess ich die Gebärmutter der Frischentbundenen nicht aus der Hand, sie zog sich kräftig zusammen, und der Credé förderte die Nachgeburt mit den Eihäuten mühelos zu Tage.

Die Untersuchung des Mutterkuchens ergab, dass der im Mutterhals liegende Theil nahezu der Mitte des Kuchens entsprochen hatte, ferner hatte er die Ansatzstelle der Nabelschnur nicht in der Mitte, sondern vom Rand her. Der Nabelstrang verlief erst eine Strecke von ca. 10 Centimeter zwischen den Eihäuten.

Den Schluss der Behandlung der Mutter bildete eine Ausspülung mit Chlorwasser, auch erhielt sie einige Sekale-Pulver und Tags darauf ein Eisenpräparat. Die Mutter selbst hatte durch ihr verständiges, ruhiges, ergebenes Wesen ihr gutes Theil zum guten Ende beigetragen. Mein Anfangs gemachter Antrag, sich in die geburtshilfliche Klinik in Freiburg aufnehmen zu lassen, wurde entschieden abgelehnt. Erst nach der Geburt wurde eine rechtwinkelige Ankylose des einen Knies bei der Frau zufällig entdeckt; sie war jedenfalls nach voller Festigung der Beckenknochen ohne Einfluss auf die Form des Beckens erst entstanden. Sie hatte sich während der ganzen Entbindung in gewöhnlicher Rückenlage, nicht im Querbett befunden. Chloroform war zur Stelle, es wurde aber nicht gebraucht; möglich, dass es suggestiv von der geschlossenen Flasche aus wirkte.

Fassen wir zusammen: durch die planmässige manuelle Ausweitung der weichen Geburtswege werden eine Reihe übler Zufälle bei Placenta praevia Erstgebärender vermieden und die Rettung von Mutter und Kind erleichtert, beziehungsweise ermöglicht. Die üblen Zufälle bestehen in ausgedehnten Cervixrissen, Dammrissen, bei nicht rasch durchgehendem Kopf innere Verblutung der Mutter, für das Kind in Erstickung durch zu langen Druck auf die Nabelschnur oder in Folge Ablösung grosser Flächen des Mutterkuchens und dadurch verhindertem Gaswechsel.

Die höchste Temperatur der Wöchnerin am Morgen nach der Entbindung betrug 37,6. Jetzt ist sie einen Theil des Tages ausser Bett und nährt ihr Kind selbst.

### Die pflichtmässige ärztliche Handlung und das Strafrecht.

Von Professor Dr. jur. K. von Lilienthal [Heidelberg.]\*

Medizin und Strafrecht, die an sich wenig miteinander zu thun zu haben scheinen, gleichen sich insofern, als beide Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung bezwecken. Sehr häufig sieht sich der Arzt genöthigt, mehr oder minder schmerzhaft, unangenehme Mittel anwenden zu müssen, wenn er heilen will, und namentlich der Chirurg kann fast regelmässig nicht umhin, Theile des Körpers zu opfern, um das Leben zu erhalten oder eine Besserung des Allgemeinbefindens zu erreichen. Mit anderen Worten, der Arzt muss Handlungen vornehmen, die objektiv den Thatbestand einer Körperverletzung darstellen. Ja, er muss oft genug das Leben gefährden (Narkose, Operationen), um es möglicher Weise erhalten zu können. In anderen Fällen ist er genöthigt, um das Leben der Mutter zu retten, deren Leibesfrucht dem Tode zu weihen (Unterbrechung der Schwangerschaft). Auch der interne Arzt kann durch Anwendung von Medikamenten den Thatbestand der Körperverletzung objektiv verwirklichen (z. B. würde die rechtswidrige Verabreichung eines Brechmittels als Körperverletzung strafbar sein).

Dass diese Handlungen gleichwohl regelmässig nicht strafbar sein können, ist klar. Daraus folgt aber keineswegs, dass ärztliches Thun einen Freibrief für alle möglichen Rechtsverletzungen gewähren kann.

Manche Autoren haben in Abrede gestellt, dass ärztliche Handlungen den objektiven Thatbestand der Körperverletzung u. s. w. darstellen könnten, so Hess, Kitzinger, Frank und vor Allem Stooss (Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung, eine strafrechtliche Studie, 1898). »Der Vorsatz zu heilen«, sagt Stooss, »schliesst den Vorsatz der Körperverletzung aus«. Richtiger wäre es zu sagen, ärztliche Eingriffe bedeuten zwar eine Körperverletzung, aber keine strafbare, da der Handlung die Rechtswidrigkeit fehlt. Die Absicht des Arztes ist zu heilen, sein Vorsatz ist darauf gerichtet, diese Heilung herbeizuführen durch Mittel, die objektiv eine Körperverletzung darstellen. Sowohl den Thatsachen wie den Grundsätzen des Rechtes entspricht die Auffassung, dass die ärztliche Handlung eine wegen mangelnder Rechtswidrigkeit nicht strafbare Körperverletzung darstellt. Diese Auffassung schützt den Arzt weit sicherer in seiner Berufsthätigkeit als die Theorie von Stooss, wonach nur die das Wohl des Patienten fördernde Behandlung straflos erscheint. Dann würde ja eine nicht gelungene oder schädlich wirkende Operation den einfachen Thatbestand der strafbaren Körperverletzung darstellen, weil die ärztliche Behandlung nicht angemessen, d. h. für das Wohl des Patienten nicht förderlich war.

Also nicht die objektive Beschaffenheit seiner Handlung schützt den Arzt vor Strafe, sondern eine subjektive Berechtigung. Gründe für letztere sind: die Einwilligung des Verletzten, ein Gewohnheitsrecht, der ärztliche Beruf selbst u. s. w.

Was den ersteren Punkt betrifft, so kann der Satz »volenti non fit injuria« allgemeine Geltung nicht beanspruchen. Straflos sind Handlungen die mit Einwilligung des Verletzten geschehen, nur dann, wenn sie an sich als schwer unsittlich nicht erscheinen. Wo die Einwilligungshandlung als unsittlich gilt, ist es die auf ihm beruhende Handlung ebenfalls. So ist z. B. die allgemeine Ansicht, dass Einwilligung des andern Gatten den Ehebruch nicht straflos

\*) Referat von Dr. J. Heinsheimer (Karlsruhe) aus der „Festgabe für Immanuel Bekker“, 1899.

made, durchaus gerechtfertigt. Was nun die Körperverletzung betrifft, so ist gewiss, dass die Zufügung leichter Körperverletzungen wenigstens durch die Einwilligung aufhört, rechtswidrig zu sein. Sonst wären z. B. gymnastische Spiele, wie das Fussballspiel, bei denen es ohne Handgreiflichkeiten nicht abgeht, nichts als eine ununterbrochene Reihe von strafbaren Körperverletzungen. Bei schweren Körperverletzungen wird die ganze Frage wenig praktisch werden — ausser gerade bei ärztlichen Operationen (und eventuell beim Duell). Die Einwilligung des Patienten, sich operiren zu lassen, ist sein sittliches Recht (nach Hälschner sogar seine sittliche Pflicht) und damit ist der Arzt in vielen Fällen gedeckt.

Dennoch reicht diese Erwägung nicht aus. Einmal sind ärztliche Eingriffe häufig nicht zu vermeiden, ohne dass die Einwilligung des Patienten eingeholt werden kann, z. B. bei Bewusstlosen. Noch häufiger ist der Fall, dass der Patient aus Rechtsgründen nicht einwilligen kann, z. B. wenn es sich um Kinder und Geisteskranke handelt. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und ähnlichen Personen, die zivilrechtlich in Betracht kommt, ist strafrechtlich nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eines Dritten aufzuheben.\*) Wäre lediglich die Einwilligung entscheidend, so stände es um die Pädiatrie und die Psychiatrie schlimm.

Weiter würde die Einwilligung der Schwangeren Handlungen des Arztes, die sich gegen die Austragung und gegen das Leben der Leibesfrucht richten, niemals rechtfertigen können. Selbst für die Perforation gilt dies trotz aller Versuche, hier ein dem Nothstand der Schwangeren entspringendes Recht zu konstruiren.

Es ist deshalb in der neueren Literatur auch von den Meisten die Begründung der Straflosigkeit ärztlicher Handlungen auf die Einwilligung des Patienten aufgegeben worden, ohne dass jedoch bisher eine andere völlig befriedigende Lösung gefunden wäre.

Oppenheim versucht, die Straflosigkeit der ärztlichen Operation auf ein Gewohnheitsrecht zu gründen. Allein was er feststellt, ist ärztliches Gewohnheitsrecht und als solches für den Strafrichter von Bedeutung, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob eine ärztliche Berufspflicht verletzt ist; über den Rechtsgrund des Schutzes der ärztlichen Thätigkeit selbst gewinnt man dadurch keinen Aufschluss.

Weitaus am verbreitetsten ist die Meinung, dass der ärztliche Beruf die Vornahme ärztlicher Berufshandlungen rechtfertige. Dies ist offenbar die einzige Möglichkeit, zu einer wirklichen Lösung der Frage zu gelangen.

Der Zweck der ärztlichen Handlung muss als der die Rechtswidrigkeit ausschliessende Umstand aufgefasst werden. Auf den ersten Blick mag das bedenklich erscheinen, da strafrechtlich und ethisch der Satz verwerflich ist: »Der Zweck heiligt die Mittel«. Das Verbrechen bleibt Verbrechen, auch wenn es noch so löblichen Zwecken dienen sollte. Aber das Verbrechen ist rechtswidrige Handlung, und da kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Zweck des Thuns die Rechtswidrigkeit ausschliessen kann.

Abgesehen von Unzurechnungsfähigkeit und Strafunmündigkeit ist es stets der Zweck, der die Rechtswidrigkeit aufhebt. Der Soldat im Kriege begeht Mord und Brandstiftung zum Zwecke der Kriegsführung, ist also straf-

\*) Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter etc. ist aber deshalb doch nicht bedeutungslos. Durch ihren Widerspruch können sie die ärztlichen Handlungen zu einer rechtswidrigen machen.

frei, während er als Plünderer strafbar ist. Eine Verhaftung, deren Zweck in der pflichtmässigen Sicherung der anvertrauten öffentlichen Interessen besteht, ist keine rechtswidrige Freiheitsberaubung. Ebenso ist die vom Vater, Lehrer, Erzieher begangene Körperverletzung nur dann straflos, wenn sie zu erzieherlichen Zwecken geschah. Aehnliche Beispiele liessen sich häufen.

Nicht der Grundsatz zwar gilt, dass der Zweck die Mittel heilige, wohl aber der, dass, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muss. Dies gilt zwar an sich nur von öffentlichen Zwecken; aber es steht fest, dass ein Beruf vom Staate nicht anerkannt sein kann, wenn der Staat die Vornahme der zur Ausübung dieses Berufes nothwendigen Handlungen für an sich strafbar hielte. Dies gilt auch von den ärztlichen Handlungen. Ihre Zwecke lassen sich im Einzelnen unter folgende Gesichtspunkte bringen:

1. die Erhaltung des Lebens, nöthigenfalls unter Aufopferung der körperlichen Integrität oder unter Verzicht auf die Herbeiführung einer vollständigen Genesung;
2. die Herstellung der Gesundheit durch Heilung von Krankheiten;
3. die Linderung von Krankheiten, die möglicherweise ausschliesslich in der Beseitigung von Schmerzen (bis zur Herbeiführung der Euthanasie) oder schweren Unbequemlichkeiten des an sich nicht heilbaren Leidens bestehen kann;
4. die Beseitigung oder Verbesserung entstellender körperlicher Mängel;
5. die vorbeugende Verhütung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit.

Dass der Staat diese Zwecke als berechtigt anerkennt (Universitäten, Kliniken, Krankenhäuser!), ja ihre Erreichung unter Umständen sogar zwangsweise fördert (Massregeln gegen Seuchenverschleppung, Impfzwang!), bedarf keiner weiteren Ausführung. Jedoch achtet der Staat das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und zwingt ihn nicht, sich einer Heilhandlung zu unterwerfen, solange sein Zustand nur für ihn selbst und nicht auch für seine Umgebung gefährlich erscheint.

Dieses Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen bildet nun auch die Grenze für die Straflosigkeit ärztlichen Thuns. Letzteres kommt für das Strafrecht als vorsätzliche Verletzung öffentlicher Interessen nicht in Betracht, es ist strafbar nur, wenn es als Verletzung privater Interessen erscheint, d. h. praktisch nur, wenn es ohne Einwilligung des Behandelten vorgenommen wird. Die Einwilligung bildet das Fundament für die Zulässigkeit des ärztlichen Thuns.

In den Fällen, in denen die Einwilligung allein nicht ausreichen würde, ist entscheidend, ob man dem Patienten Einsicht in die Bedeutung seines Zustandes und die Folgen der vorgeschlagenen Behandlung zutrauen kann. Würde sich z. B. ein noch minderjähriger Student der Medizin weigern, eine Operation an sich vornehmen zu lassen, so dürfte sie der Arzt nicht ausführen, auch wenn Vater oder Vormund des Patienten ihm das erlauben wollten. Andererseits würde der Widerspruch eines 10jährigen Kindes, eines Geisteskranken, unter denselben Umständen nicht zu beachten sein. Einen Eingriff in das Recht der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stellt es dar, wenn eine ärztliche Handlung gegen den ausdrücklichen Willen des Vaters oder Vormunds erfolgen sollte. Doch erscheint sie nicht aus diesem Gesichtspunkt, sondern aus dem der Körperverletzung strafbar, da es hier an der Einwilligung fehlt und deren Voraussetzung bei dem Widerspruche der Gewalthaber nicht wohl möglich ist. Die Nichtbe-

achtung des Willens des gesetzlichen Vertreters macht die ärztliche Handlung zu einer rechtswidrigen\*).

Bei der Unterbrechung der Schwangerschaft oder der Perforation, die natürlich nie ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommen werden darf, rechtfertigt der ärztliche Zweck die unter anderen Umständen strafbare Handlung. In gleicher Weise schützt den Arzt der als berechtigt anerkannte Zweck, wenn er eine Operation vornimmt, deren Lebensgefährlichkeit feststeht; über die Indikation zur Vornahme der Handlung entscheidet dabei die ärztliche Wissenschaft.

Der Arzt hat also nicht das Recht, Jedermann seiner Behandlung zu unterwerfen, aber wenn Jemand seine Hilfe anruft, so hat er das Recht, mit dessen Einwilligung Alles zu thun, was der Heilzweck im gegebenen Falle ihm zu erfordern scheint.

Dass die Einwilligung voraussetzt, dass der Einwilligende den Charakter der an ihm vorzunehmenden Handlung kennen muss, ist selbstverständlich. Je gefährlicher die Operation ist, um so sicherer hat der Arzt die Verpflichtung, den Patienten über ihre Aussichten zu unterrichten. Er muss die Gefahr kennen, die sein Leben läuft, und nicht minder die Bedingungen, unter denen ein Fortleben nach der Operation noch möglich sein wird. Ein solcher Hinweis darf auch nicht, wie einzelne Autoren meinen, deshalb unterbleiben, weil die »Furcht vor der Operation« deren Wirkung beeinträchtigen könnte. Die Einzelheiten des operativen Vorganges dem Patienten zu schildern, ist natürlich der Arzt nicht verpflichtet, vielmehr wird er dies unterlassen; der Kranke muss das »wie« ruhig dem pflichtgemässen Ermessen des Arztes überlassen.

So handeln wohl die meisten umsichtigen Mediziner. Keineswegs zu billigen sind aber Vorgänge wie etwa der, dass dem ängstlichen Patienten vorgeredet wird, er solle zu Untersuchungszwecken narkotisiert werden, und dann in der Narkose gleich die Operation ohne Vorwissen des Kranken ausgeführt wird. Der Arzt darf den Leidenden nur überreden, nicht aber zu seinem Heile zwingen: *beneficia non obtruduntur*. Selbst die nachträgliche Genehmigung, die Verzeihung, kann nicht die vorgängige Einwilligung ersetzen. Die gegen den Willen des Kranken vorgenommene Heilhandlung bleibt, sofern sie sonst dem Thatbestand der Körperverletzung entspricht, eine strafbare. Und das mit Recht, denn der Arzt hat sich eine Herrschaft über fremden Willen angemasst, die ihm nicht zusteht. Nicht nur die fehlgeschlagene, auch die gelungene Operation bleibt eine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes. Es ist deshalb jeder Arzt von Seiten der Juristen nicht dringend genug davor zu warnen, sich von einem falsch verstandenen Berufseifer hinreissen zu lassen.

Gegenüber dem Vergleich mit der Thatsache, dass doch in manchen Fällen nicht nur der Arzt, sondern Jedermann berechtigt sei, einen Andern auch wider dessen Willen zu retten (z. B. einen Selbstmörder), ist darauf hinzuweisen, dass die Rettungshandlung aber keine strafbare Handlung involviren darf. In den meisten Fällen liegt ein solche ja auch gar nicht vor.

\*) Dass Vater, Vormund u. s. w. unter Umständen durch Versagung ihrer Einwilligung strafbar werden können, erscheint zweifellos, dann nämlich, wenn sie mit dem Bewusstsein handeln, das Leben oder die Gesundheit durch Versagen der ärztlichen Hülfe zu gefährden (vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung). Aber die Weigerung kann als fahrlässige Gefährdung strafbar sein. Der Arzt, der trotzdem dem Unmündigen hilft, könnte für sein Verhalten Nothwehr geltend machen, wenn die Gefahr für das Kind unmittelbar droht. Andernfalls bleibt dem Arzt nur die Anrufung der Behörde gegen den gewissenlosen Vater.



Wenn es der Zweck ist, der bei Heilhandlungen Straflösigkeit bewirkt, so ergeben sich daraus weitere wichtige Folgerungen:

1. Die Straflösigkeit ist nicht ein Privileg des Berufsarztes, sondern sie kommt Jedem zu Gute, der an einem Andern mit dessen Einwilligung Handlungen vornimmt, die einen ärztlichen Zweck haben. Das ist für Deutschland, wo die ärztliche Thätigkeit freigegeben ist, wohl keinem Zweifel unterworfen. Aber auch da, wo die Kurpfuscherei strafbar erscheint, sind die Handlungen der Kurpfuscher nur als solche, nicht aber als vorsätzliche Körperverletzungen strafbar. Praktisch ist das sehr wichtig; denn im täglichen Leben wird eine Menge von ärztlichen Operationen von Nichtärzten vorgenommen (sogenannte niedere Chirurgie, Massage etc.). Ihre Straflösigkeit ist ebenso ein soziales Bedürfniss wie die des Thuns der Berufsärzte.

2. Die Straflösigkeit der Handlung als vorsätzliche Verletzung hängt weder von ihrer Angemessenheit noch von ihrem Erfolge ab. Beides ist nur entscheidend für die Frage der strafbaren Fahrlässigkeit. Hier gilt der Satz, übrigens für Aerzte und Nichtärzte gleichmässig, dass Niemand etwas unternehmen soll, was er nicht versteht, und dass er verantwortlich wird, wenn er bei seinem Verhalten gegen allgemeine Regeln der Kunst verstösst, deren Ausübung er sich anmasst.

3. Die Beschädigung anderer Personen zum Zweck der Heilung eines Patienten (Transplantation) ist zulässig, sofern die beteiligten Personen in die Vornahme der Handlung einwilligen.

4. Handlungen, die nur angeblich zum Zweck der Heilung, thatsächlich aber aus anderen Gründen vorgenommen werden, sind natürlich strafbar, so z. B. die Misshandlung einer hysterischen Patientin durch Stockschläge (Urtheil der Strafkammer in Kassel vom 13. Mai 1892).

5. Versuche, die an Kranken zum Zweck ihrer Heilung vorgenommen werden, sind straflos. Jedes neue Mittel, jede neue Behandlungsart oder Operation erscheint im Anfang unter dem Lichte des Versuchs. Mag sie noch so sorgfältig vorbereitet, noch so oft an Thieren versucht sein, ihre Wirkung auf den Menschen bleibt ungewiss. Erst die Erfahrung kann lehren, ob sich die Hoffnung des Arztes erfüllt, unter welchen Bedingungen die erwartete Wirkung eintritt, unter welchen sie ausbleibt. Die Vornahme einer neuen Operation kann eine grobe Fahrlässigkeit, sie kann eine geniale That sein. Jedenfalls ist sie als vorsätzliche Körperverletzung nicht strafbar, mag sie nun gelingen oder misslingen.

6. Auch Versuche, die nicht unmittelbar bestimmt sind, einen Kranken zu heilen, sondern der Auffindung neuer Heilmethoden zu dienen, sind im Allgemeinen durch ihren Zweck vor Strafe geschützt. Die meisten dieser Versuche werden an Thieren vorgenommen und nicht ganz zutreffend mit dem Gesamtnamen der Vivisektion bezeichnet. Ob die Vivisektion, d. h. die Untersuchung am lebenden Thiere zum Zweck wissenschaftlicher Erkenntniss ohne unmittelbare Beziehung auf irgend ein auch am Menschen zu Heilzwecken anzuwendendes Verfahren, als Thierquälerei anzusehen sei, scheint nach geltendem Recht ausgeschlossen und die Einführung von Strafandrohungen keineswegs wünschenswerth, schon deshalb, weil die ganze Unterscheidung zwischen Versuchen zu theoretischen und praktischen Zwecken nicht streng durchgeführt werden kann. Auf keinen Fall ist der unmittelbar zur Erweiterung ärztlicher Heilmethoden bestimmte Versuch strafbar; denn auch hier schliesst der berechtigte Zweck die Widerrechtlichkeit der fraglichen Handlung aus. — Aber derartige Versuche kommen auch am Menschen vor. Der Selbstversuch ist für das Strafrecht ohne Bedeutung.

Und der Versuch an Andern, deren Zustimmung vorausgesetzt, ist ebenfalls straflos. Denn auch hier ist der Zweck der Handlung und der Einwilligung ein solcher, dass ihm die staatliche Billigung nicht versagt werden kann. — Doch auch andere Versuche kommen vor. Gelegentlich sind wissenschaftliche Forscher nicht davor zurückgeschreckt, ihre Theorien z. B. über die Ansteckungsfähigkeit der Absonderungen von krebsigen Geschwüren, über die Infektionskraft der Gonococcen, über die Richtigkeit des syphilitischen Ursprungs der Paralyse u. a. m. durch Versuche an den ihrer Behandlung anvertrauten Kranken zu erproben. Das sind selbstverständlich keine ärztlichen Handlungen mehr, sondern Verbrechen, die durch ihren angeblich wissenschaftlichen Zweck in keiner Weise entschuldigt werden.

\* \* \*

Im allgemeinen dürfte der Satz: »Aerztliche Heilhandlungen sind durch ihren Zweck vor Strafe geschützt, dürfen aber nicht gegen den Willen des Behandelten vorgenommen werden«, den Anforderungen der medizinischen und juristischen Praxis genügen. Nur für die ohne Einwilligung vorgenommene Heilhandlung wäre eine besondere Strafbestimmung erwünscht. Denn dass die Anwendung der Vorschriften über Körperverletzung zu grossen Härten führen kann, ist unlegbar. Der Zweck einer solchen Bestimmung liesse sich wohl auf folgende Weise erreichen:

»Wer eine ärztliche Behandlung an einer Person gegen ihren Willen oder, falls sie zur selbständigen Wahrnehmung ihrer Interessen thatsächlich nicht fähig ist, gegen den Willen der zu ihrer Vertretung berufenen Person vornimmt, wird . . . bestraft.«

## Aus dem Vereinsleben.

### Wittwenkasse badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung am 14. September 1901 unter dem Vorsitz von Medizinalrath Dressler.

Anwesend: Jourdan, Doll, Resch.

#### I. Auszug aus der Rechnung für 1900.

##### 1. Wittwenkasse.

##### a. Einnahmen.

	Mk	S
Von früheren Jahren, Zinsrückstände . . . . .	85	—
Vom laufenden Jahre:		
Beiträge der Mitglieder . . . . .	2 364	—
Zinsen aus Aktivkapitalien . . . . .	7 065	78
Ertrag der Dr. Zeller'schen Stiftung . . . . .	1 189	12
Ausserordentliche Einnahmen:		
Geschenke . . . . .	358	64
	10 977	54
Für den Grundstock:		
Heimbezahlte Kapitalien . . . . .	29 521	40
Sonstige Grundstockeinnahmen . . . . .	—	—
	29 521	40
Uneigentliche Einnahmen . . . . .	—	—
Summe aller Einnahmen . . . . .	40 583	94

		M.	S.
b. Ausgaben.			
Rückstände von früheren Jahren . . . . .		58	40
Laufende Ausgaben:		M.	S.
Wittwenbeneficien . . . . .	11 049		45
Verwaltungskosten . . . . .	103		73
		11 153	18
Für den Grundstock:			
Angelegte Kapitalien . . . . .	28 954		26
Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben . . . . .	199		—
		29 153	26
Uneigentliche Ausgaben . . . . .			219 10
		40 583	94
c. Vermögensberechnung.			
Aktivkapitalien . . . . .	173 209		46
Einnahme-Rückstände . . . . .			50 —
Kassenrest . . . . .			219 10
Inventarvermögen . . . . .			30 —
		173 508	56
Hierauf haften Schulden:			
Reines Vermögen auf 1. Januar 1901. . . . .		173 508	56
Dasselbe betrug auf 1. Januar 1900 . . . . .		174 211	20
Demnach Verminderung . . . . .			702 64

## 2. Dr. Zeller'sche Stiftung.

## a. Einnahmen.

Von früheren Jahren:			
Kassenrest . . . . .		310	56
Rückstände . . . . .		128	25
		438	81
Vom laufenden Jahr:			
Zinsen vom Grundstockvermögen . . . . .			1 338 20
Uneigentliche Einnahmen . . . . .			— —
Vorschüsse . . . . .			278 13
Grundstockseinnahmen . . . . .			— —
Heimbezahlte Kapitalien . . . . .			2 850 —
	Summe aller Einnahmen:	4 905	14

## b. Ausgaben.

Von früheren Jahren:			
Rückstände . . . . .			— —
Vom laufenden Jahr:			
Verwaltungskosten . . . . .		16	95
Für eigentliche Stiftungszwecke . . . . .		1 189	12
		1 206	07
Uneigentliche Ausgaben . . . . .			— —
Vorschüsse . . . . .			287 90
Grundstocksausgaben . . . . .			— —
Angelegte Kapitalien . . . . .			3 187 60
	Summe aller Ausgaben:	4 681	57
Abschluss.			
Die Einnahmen betragen . . . . .		4 905	14
Die Ausgaben betragen . . . . .		4 681	57
Kassenvorrath . . . . .			223 57

## c. Vermögensberechnung.

	M.	S.
Grundstockskapitalien . . . . .	36 270	87
Einnahmereste . . . . .	9	77
Kassenvorrath . . . . .	223	57
Reines Vermögen auf 1. Januar 1901 . . . . .	36 504	21
Dasselbe betrug auf 1. Januar 1900 . . . . .	36 372	08
Demnach Vermehrung . . . . .	132	13
Die Kollegen Benckiser und Resch haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Dem Rechner wird von der Versammlung Entlastung ertheilt und demselben für seine aufopfernde Mühewaltung Dank ausgesprochen.		
Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1900 . . . . .	76	
Davon gingen durch Tod ab (Martin, Mader, Fink, v. Seyfried, Dischinger) . . . . .	5	
Ausgetreten 1 Mitglied . . . . .	1	
	6	
Mithin Stand auf 1. Januar 1901 . . . . .	70	
Zahl der Beneficium am 1. Januar 1900 . . . . .	64	
Davon gingen ab (Berberich, Grossmann, Steinmetz) . . . . .	3	
Dagegen zu (Martin, Mader, Fink, Dischinger, v. Seyfried) . . . . .	5	
Bleibt Zugang 2 und mithin Stand auf 1. Januar 1901 . . . . .	66	
Laufende Einnahmen:	M.	S.
Zinsrückstände . . . . .	85	—
Vom laufenden Jahr . . . . .	10 977	54
	11 062	54
Laufende Ausgaben . . . . .	11 153	18
Daher Mehr-Ausgaben . . . . .	90	64

Es muss also auch für das Jahr 1901 von einem Zuschlag zum Beneficium abgesehen werden.

Aus dem kleinen Verwaltungsrath tritt satzungsgemäss aus: Dressler sen., aus dem grossen Verwaltungsrath treten aus: Klehe, E. Maier und Dressler jun. Sämmtliche Herren Kollegen werden wiedergewählt.

Dr. Doll, Schriftführer.

## Erklärung.

Zu der in Nr. 17 dieser Mittheilungen enthaltenen Erklärung des Herrn Medizinalrath Fritschi bemerke ich Folgendes: Die Erklärung des Vorstandes des wirtschaftlichen Verbandes in Nr. 15 war erforderlich, weil sich bei einem Theil der Besucher des Oberrheinischen Aerztetages durch das Referat des Herrn Medizinalrath Fritschi die Meinung gebildet hatte, der Vorstand habe sich mit dem Verbandsvermögen leichtfertig in gewagte Spekulationen eingelassen. Von diesem Erfolg seiner harmlosen Mittheilung hat Herr Medizinalrath Fritschi aus meinem „ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellten“ Brief sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Der Verband selbst ist in keiner Weise geschädigt, auch nicht durch das bei der verkrachten Bank eröffnete Conto-Corrent. Den Verlust erleiden wir 7 Vorstandsmitglieder. Wir haben es eben, als wir den Agitationsfond bei der allgemein, auch von Staats- und Stadtverwaltungen für todtsicher gehaltenen Leipziger Bank anlegten, für richtig gehalten, freiwillig die volle Bürgschaft dafür zu übernehmen, um, soweit es überhaupt menschenmöglich, den Verband vor Schaden zu bewahren.

Leipzig, im September 1901.

Dr. Hartmann.

## Anzeigen.

**Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden**

das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospective durch die Aerzte. 421]24.18

# Marienbad

418]1.3

## Welteurort (Böhmen)

**Brünnen-Versendung**  
**Marienbad in Böhmen.**  
 Niederlagen  
 in allen Apotheken,  
 Mineralwasser- und  
 Drogeriehandlungen.

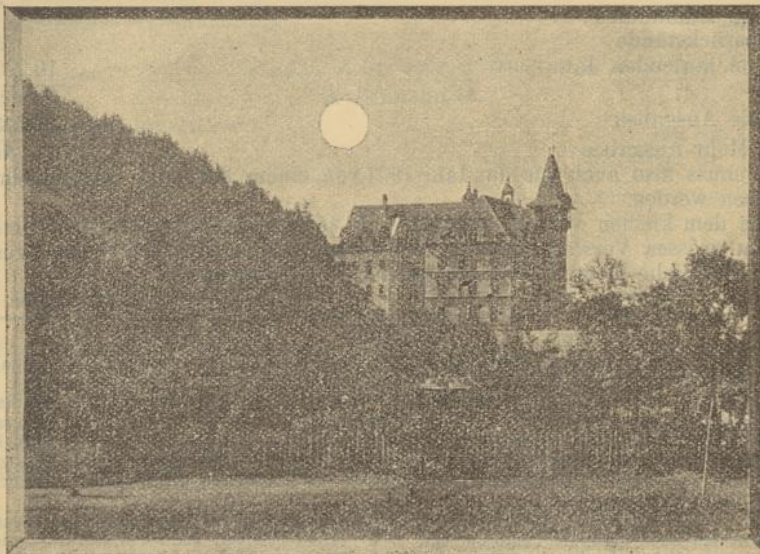
**Kreuzbrunn, Ferdinandsbrunn**, die stärksten Glaubersalz wasser Europas (mit 5 gr. Glaubersalz im Liter). Indicationen: Allgemeine Verfettung, Verfettung der Leber, des Herzens, Obstipation, Plethora.  
**Ambrosiusbrunn**, stärkster, reiner Eisensäuerling Europas (mit 0.177 gr. Eisenbicarbonat im Liter). Indicationen: Anaemie, Chlorose.  
**Rudolfsquelle**, hervorragend grosser Gehalt an Kohlensäure, Kalk und Magnesia. Indicationen: Chronische Cartarhe der Harnorgane, Nierensteine, Diabetes, Arthritis.

439]12.10

Sanatorium Nordrach, <sup>bad.</sup> Schwarzwald.

## Heilanstalt für Lungenkranke

von Dr. Hettinger.



Sommer und Winter geöffnet und gleich stark besucht. Völlig geschützte Lage, mildes Gebirgsklima. Mit allem Comfort und den modernsten hygienischen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen ausgestattet. Sorgsamste ärztl. Ueberwachung. 40 Betten, 3 Aerzte.

### Aerztliche Praxis,

Vertretungen, Assistenzen, Heil- und Kuranstalten vermittelt streng reell und diskret das Süddeutsche Bureau >Aesculap<, Würzburg, Maistrasse 10. 459]14.8

**Für Aerzte von besonderer Bedeutung!**  
**„THE PERFECTION“ GOLD FOUNTAIN PEN.**



480]24.2

**Taschen-Füllfederhalter mit Tinte gefüllt.**

*Die praktischste und beste Goldfüllfeder.*

14 karätige Goldfeder mit Diamantspitze, garantiert haltbar für 10 Jahre.

Doppelte Tintenleitung führt die Tinte gleichmässig der Feder zu; immer schreibfertig; schreibt sofort wenn die Feder angesetzt wird, ohne Kleckse. „THE PERFECTION“ schreibt elastisch, elegant, gleitet sanft auf dem Papier entlang. Wer mit dieser Feder schreibt, rührt nie mehr eine Stahlfeder an. Eine „PERFECTION PEN“ hält 10 Jahre, Stahlfedern werden fortwährend erneuert.

„The Perfection Pen“ steht einzig und allein da, als

**die beste Goldfüllfeder der Welt.**

Jede Feder ist garantiert für 10 Jahre.

**Der Preis ist 6 Mark.**

Bedeutend besser als diejenigen, welche mit 10 und 15 Mark verkauft werden.

Gegen Einsendung von 6 Mark

per Postanweisung, Banknote oder Reichspostmarken

sofort franko ins Haus gesandt

von der Fabrik

**E. NEWBORGH & CO., 46 Southampton Buildings, London, W.C.**

„The Globe“-Füllfeder in anderer Ausstattung kostet nur 3,50 Mark franko.

**Sanatorium Quisisana Baden Baden**

Für interne und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erk.

Helf. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.

Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte.

Das ganze Jahr geöffnet.

428]21.15

**Sanatorium Schloss Hornegg**

Station Gundelsheim a. Neckar. Linie Heidelberg-Heilbronn.

Leit. Arzt: **Dr. Rönheid.**

Speziell eingerichtet für Ernährungstherapie. Wasserheilverfahren. Elektrotherapie. Massage. Gymnastik. Soolbadstation. Herrliche, ruhige Lage mit ausgedehnten Waldungen. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte.

432]18.12

Heilanstalt für Hautkranke  
 in schönst. Lage. Gr. Garten. Conf. Einrichtung.

**Heidelberg** Prospekte frei.  
 Dr. A. Sack.

463]14.8

Medicinischer Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

Soeben erschienen:

1902

## Reichs-Medicinal-Kalender

Begründet v. Dr. Börner, herausg. v. Dr. Schwalbe.

2 Theile nebst Beiheft 5 Mark.

**Neu:** Im Kalendarium für jeden Tag eine ganze Seite, Aufnahme der Arzneytaxen von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schw. und Els.-Lothr.

481]3.1

## BAD NAUHEIM.

Das Parkhôtel, in schönster und bester Lage an den Quellen mitten im Park gelegen, gewährt den Herren Aerzten und deren Angehörigen, bei längerem Aufenthalt, besondere Vergünstigungen.

467]7.7

<p><i>Klimatischer Kurort bei Neuenbürg.</i> Würt. Schwarzwald. 650 m ü. d. M. Prospekte gratis durch die Direktion H. Römpler.</p>	<p><b>Sanatorium Schömburg.</b> Aelteste Heilanstalt Württembergs für Lungenkranke. <i>Angabe genauer Adresse unbedingt nötig!</i></p>	<p><i>Sommer- u. Winterkuren.</i> Gleich gute Erfolge. Beste Verpflegung. Angenehmer Aufenthalt. — Mässige Preise. — Leitender Arzt Dr. Koch früh. in Falkenstein.</p>
---	--	--

437]18.12

## Sonnenhalde in Riehen bei Basel.

Evangelische Heilanstalt für weibliche Gemüthsranke.

Zweiganstalt des Diakonissenhauses.

Eröffnet seit Oktober 1900.

Prospekte und Auskunft durch die Direktion.

447]6.6

## Baden-Baden.

Sanatorium Dr. Paul Ebers  
für innere und Nervenranke.

424]24.18

Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.

Dr. P. Ebers.

**„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“**

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 16 Jahren erprobt. Mit Wasser einer **Mineralquelle** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. In den Handlungen natürlicher Mineralwässer und in den Apotheken zu haben.

**Bendorf** am Rhein.  
419]24.17

**Dr. Carbach & Cie.**

**DYNAMOGEN** D. R. M. G. 22222

Organeisenhalt. aromat. Haemoglobin,  
von Autoritäten anerkannt.

**BESTER BLUTBILDNER!**

Fiac. 250,0 ca.  
= 1,50 M.  
Lose 100,0 = 60 Pfg.  
Proben u. Litteratur gratis.

KGL. 1784 PRIV. APOTHEKE, SCHNEIDEMÜHL, NEUER MARKT.

Internat. Hyg. Ausstellg. Paris 1900 Gold. Med. Brüssel 1900 Gold. Med. Allg. Ausstellg. Strassburg 1900 Gold. Med.

422]12.9

**Dr. Richard Fischer's  
Kurhaus für Nerven- und Gemüthsranke.**

Privat-Heil- und Pflegeanstalt Neckargemünd bei Heidelberg.  
Comfortabel eingerichtete Heilanstalt.  
= Gegründet 1898. =

In schönster Lage des Neckarthaales, in unmittelbarer Nähe des Waldes und  
ausgestattet nach allen Anforderungen der modernen Psychiatrie.

**Prospekte frei durch die Direction.**

477]5.2

**Sanatorium Böblingen bei Stuttgart**

*für tuberkulöse Kranke, vornehmlich  
für Tuberkulose der Drüsen, Knochen und Gelenke,  
der Unterleibsorgane etc.* Das ganze Jahr geöffnet. Prospekt auf Wunsch.

Besitzer und ärztlicher Leiter: **Dr. C. Kraemer.**

**Spezialeinrichtungen für Kinder.**

470]10.7





**„Kepler“** Schutz-Marke.  
**Malz=Extract.**

Ausgewählt vorzügliche Rohstoffe, sowie ein eigenes Herstellungsverfahren sichern diesem Praeparat einen vollen Gehalt an Diastase, Maltose, Phosphate (Ca. K. Na.) und Eiweiss.

„Kepler“ Malz-Extract wirkt nicht allein vortrefflich als Nach- und Kraeftigungsmittel, sondern auch als Expectorans bei catarrhalschen Affectionen des Respirationstractus.

**„Kepler“** Schutz-Marke.  
**Solution**

enthalt den Leberthran in fringigster molecularer Verbindung mit „Kepler“ Malz-Extract und uebertrifft deshalb aehnliche Praeparate bei weitem.

„Kepler“ Solution hat angenehmen Geschmack, beeintraehtigt die Verdauung in keiner Weise und sichert die Absorption des Leberthranes in bisher nicht gekanntem Maasse. Mit grossem Erfolg angewandt bei Scrophulose und Rhachitis.

Fabricirt von

**Burroughs Wellcome and Co.**

Snow Hill Buildings, London.

Vertreten durch

**Linkenheil und Co.**

Berlin W., Genthinerstrasse 19.

**Wein mit Fleisch  
und Eisen (B.W. & Co.)**

Ein ganz ausserordentlich appetitanregendes, naehrendes u. kraeftigendes Mittel von ausgezeichnetem Wohlgeschmack.

Mit Erfolg angewandt bei anaemischen und chlorotischen Zustaaenden, in der Reconvalescenz und Kinderpraxis. Ein Essloeffel enthaelt den Nachwerth von 30 gr. Fleisch mit 0.25 Ferr. citr. ammon.

P 2

**„Hazeline“** Schutz-Marke.

ist ein aus der Rinde der Hamamelis Virginica dargestelltes Destillat, welches seines schmerzlindernden Einflusses wegen bei allen schmerzhaften Affectionen, Verbrennungen, Contusionen, Abschorfungen etc. angewandt wird. Haemorrhoidenschmerzen schwinden bald durch Auflegen von Verbandwatte, welche man mit „Hazeline“ getraenkt hat.